

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Bestellungsnotwendigkeit

§ 4f Absatz 1 BDSG

„Öffentliche und nicht öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz **schriftlich zu bestellen**. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nichtöffentlichen Stellen, die in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Soweit aufgrund der Struktur einer öffentlichen Stelle erforderlich, genügt die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz für mehrere Bereiche. Soweit nicht-öffentliche Stellen automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen, oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung automatisiert verarbeiten, haben sie unabhängig von der Anzahl der mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigten Personen einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.“

Ein Datenschutzbeauftragter ist zu bestellen, wenn **mehr als neun Personen** in Ihrer täglichen Arbeit personenbezogene Daten zu Kenntnis nehmen können bzw. mit Ihnen arbeiten. Personenbezogene Daten sind u. a.:

- Personal-/Mitarbeiterdaten;
- Daten von Privatkunden bzw. Kunden, die Einzelkaufleute/-unternehmer sind;
- Daten zu den Ansprechpartnern von Geschäftspartnern (Kunden und Lieferanten).

Bei der Überarbeitung des BDSG im Jahr 2006 wurde auch das Wort „Arbeitnehmer“ in „Personen“ verändert, so dass dokumentiert wird, dass für die Bestimmung der Bestellungsnotwendigkeit der arbeitsrechtliche Status – wie Geschäftsführer, Arbeitnehmer, freier Mitarbeiter oder Auszubildender – nicht relevant ist. Somit sind beispielsweise folgende Personen im Unternehmen bei der Berechnung zu berücksichtigen:

	<i>Personenanzahl</i>
▪ Zugriff auf die Personalverwaltung/-abrechnung;
▪ Zugriff auf eine Adressdatenbank mit Mitarbeiter-, Kunden- und Lieferantendaten;
▪ Zugriff auf Buchhaltungssoftware – sofern Privatkundendaten oder Daten der Ansprechpartner von Geschäftspartnern (Kunden und Lieferanten) enthalten sind;
▪ Administratoren oder weitere Personen mit Administrationsrechten;
▪ Zugriff auf Mailingprogramme wie Outlook, Lotus etc.
Gesamtzahl der Personen (Redundanzen bitte herausrechnen)	<u> </u>

Sobald **mehr als neun Personen** im Unternehmen Zugriff auf die o. g. Daten bzw. Programme haben, ist das Unternehmen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

(2) Anforderungen an die Bestellung

§ 4f Absatz 2 BDSG

„Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben **erforderliche Fachkunde** und **Zuverlässigkeit** besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden; die Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen. Öffentliche Stellen können mit Zustimmung ihrer Aufsichtsbehörde einen Bediensteten aus einer anderen öffentlichen Stelle zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen.“

Die **Fachkunde** eines Datenschutzbeauftragten stellt den Part dar, der z. T. durch Schulungen, Coaching oder Fortbildung, aber auch durch Erfahrung sichergestellt werden kann. Der Datenschutzbeauftragte sollte jedoch von seinen Hintergrundkenntnissen schon Fachkunde mitbringen. Darüber hinaus sollte verschiedene weiche Faktoren (Soft Skills) bzw. persönlichen Fähigkeiten bei der Auswahl eines fachkundigen Mitarbeiters beachtet werden. Der Datenschutzbeauftragte muss hierbei jedoch keine „eierlegende Wollmilchsau“ sein, vielmehr sollten die Kenntnisse und Fähigkeiten angemessen sein.

Zuverlässigkeit beinhaltet, dass der Datenschutzbeauftragte unparteiisch, unabhängig und interessenskonfliktfrei hinsichtlich des Datenschutzes gegenüber den hauptamtlichen Tätigkeiten sein. Insbesondere die Interessenskollision bereitet zumeist Probleme, da diese gerade in KMU mehrfach gegeben ist. Oftmals liegt diese bei eben jenen Personen vor, die von ihren Fähigkeiten prädestiniert für die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten sind. Zum Beispiel geraten Geschäftsführer, Personalleiter, DV-Leiter und in vertriebsorientierten Unternehmen der Vertriebsleiter zwangsläufig in Konflikt, wenn sie ihre Interessen und Aufgaben mit den Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten vereinbaren und damit sich selbst kontrollieren sollten.

Checkliste der wesentlichen Faktoren für die Suche eines geeigneten Datenschutzbeauftragten

	<i>erfüllt</i>
▪ betriebswirtschaftliches bzw. organisatorisches Hintergrundwissen	<input type="checkbox"/>
▪ juristisches Grundverständnis	<input type="checkbox"/>
▪ Wissen in der IT / Informationssicherheit	<input type="checkbox"/>
▪ Unternehmenskenntnisse	<input type="checkbox"/>
▪ Interessenskonfliktfreiheit	<input type="checkbox"/>
▪ Durchsetzungsvermögen	<input type="checkbox"/>
▪ Konflikt- und Konsensfähigkeit	<input type="checkbox"/>